

- **Richtlinie für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Mecklenburg-Vorpommern (Wildbewirtschaftungsrichtlinie)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt

Vom 2. August 2017 – VI 240-1

Aufgrund des § 21 Absatz 12 des Landesjagdgesetzes vom 22. März 2000 (GVOBl. M-V S. 126), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 437) geändert worden ist, erlässt das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Ziele, Grundsätze der Schalenwildbewirtschaftung

1.1 Ziele

Schalenwild ist Bestandteil der heimischen Natur; ihm soll durch die Hege in seinen natürlichen Lebensräumen die Lebensgrundlage gesichert werden. Dazu ist es notwendig, den Wildbestand an landschaftliche und landeskulturelle Verhältnisse anzupassen mit dem Ziel, einen artenreichen und gesunden Wildbestand zu erhalten. Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden. Zur Hege gehören des Weiteren Maßnahmen der Biotopgestaltung, der Schaffung von Ruhezeiten und, sofern erforderlich, der Besucherlenkung.

1.2 Grundsätze der Schalenwildbewirtschaftung

1.2.1 Rot- und Damwild sind nur in geeigneten Lebensräumen mit einer artgerechten Naturausstattung zu bewirtschaften. Die Lebensräume müssen die Voraussetzung für ein dauerhaftes und nachhaltiges Vorkommen bieten. Größe, artgerechte Ausstattung und natürliche Äsungskapazität der Lebensräume sowie insbesondere die berechtigten Ansprüche der Land- und Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden sind maßgebend für den Umfang der örtlich anzustrebenden Wildbestände (Zielbestand).

1.2.2 Die angestrebten Zielbestände von Rot- und Damwild sind durch die Hegegemeinschaften in sechsjährigem Abstand unter Berücksichtigung der örtlich aktuellen waldbaulichen und landwirtschaftlichen Zielsetzungen sowie des aktuellen Wildschadensgeschehens zu überprüfen und gegebenenfalls neu festzulegen und durch die untere Jagdbehörde zu bestätigen oder festzusetzen. Der Abbau überhöhter Schalenwildbestände erfolgt durch höheren Abschuss weiblichen und jungen Wildes.

1.2.3 Eine wesentliche Grundlage für eine ordnungsgemäße Hege, insbesondere von Rot-, Dam- und Schwarzwild, ist der Zusammenschluss der Jagd ausübungsberechtigten in Hegegemeinschaften innerhalb der Lebensräume des Wildes (§ 10 des Landesjagdgesetzes).

1.2.4 Die Ansprache des Wildes ist aus Gründen des Tierschutzes und der Weidgerechtigkeit stets gewissenhaft durchzuführen.

1.2.5 Der Altersklassenabschuss hat das Ziel, eine artgerechte Alters- und Geschlechterstruktur zu erreichen oder zu erhalten; hierfür ist die Erfüllung des

Abschussplanes nach dem Geschlecht und in der jeweiligen Altersklasse erforderlich.

- 1.2.6 Um die Schalenwildbestände optimal zu nutzen, ist durch frühzeitige Erlegung von Jungtieren der jagdliche Anteil an der Gesamtmortalität zu erhöhen.
- 1.2.7 Der Wechsel von einer Altersklasse in die nächst höhere erfolgt jeweils mit dem Stichtag 1. April; bei Jungtieren erfolgt der Wechsel am 1. April des auf die Geburt folgenden Kalenderjahres.
- 1.2.8 Unabhängig vom Abschussplan kann stark überaltertes Wild, das körperlich weit zurückgesetzt hat, erlegt werden.
- 1.2.9 Abweichungen von den in Nummer 2 genannten Kriterien sind in begründeten Ausnahmefällen möglich und bedürfen nach Anhörung der Hegegemeinschaft und der Jagdrechtsinhaber der Genehmigung der unteren Jagdbehörde.
- 1.2.10 Mit der am 11. Juni 2011 in Kraft getretenen Änderung des § 21 Absatz 1 des Landesjagdgesetzes ist die bis dahin geltende behördliche Bestätigung der Abschussplanung für Rehwild in eine Anzeige abgeändert worden. Dennoch ist eine Abschussvereinbarung zwischen Jagdausübungsberechtigten und Jagdrechtsinhabern auch weiterhin Grundlage für eine nachhaltige Rehwildbewirtschaftung. Für die Bejagung des Rehwildes und die Erstellung des anzuzeigenden Abschussplanes sind die Rahmenkriterien der Nummer 2.4 verbindlich anzuwenden.

2 Rahmenkriterien für die Bewirtschaftung der Schalenwildarten

2.1 Rotwild

2.1.1 Grundlagen

Zielbestand:	in Stück (durch die Hegegemeinschaften für ihren jeweiligen räumlichen Wirkungsbereich, sofern keine besteht, durch den Jagdausübungsberechtigten, jeweils in Abstimmung mit den Jagdrechtsinhabern vorzuschlagen und durch die untere Jagdbehörde zu bestätigen oder festzusetzen)
Zuwachs:	80 % des am 1. April vorhandenen weiblichen Wildes
Geschlechterverhältnis männlich zu weiblich im Abschuss:	von 40 : 60 bis 30 : 70

2.1.2 Altersklassen und Streckenanteile

Geschlecht	Altersklasse	Alter in Jahren	zu planender Streckenanteil (Richtwerte)
Weiblich	0 (Wildkälber)	unter 1	- 45 % vom Gesamtabschuss weiblich
	1 (Schmaltiere)	1	- 15 % vom Gesamtabschuss weiblich
	2 (Alttiere)	ab 2	- 40 % vom Gesamtabschuss weiblich
Männlich	0 (Hirschkalber)	unter 1	- 45 % vom Gesamtabschuss männlich
	1 (Schmalspießer)	1	- 25 % vom Gesamtabschuss männlich
	2 (Junge Hirsche)	2 bis 4	- 15 % vom Gesamtabschuss männlich
	3 (Mittelalte Hirsche)	5 bis 9	- 5 % vom Gesamtabschuss männlich
	4 (Alte Hirsche)	ab 10	- 10 % vom Gesamtabschuss männlich

2.1.3 Erläuterungen

2.1.3.1 Als Grundlage für die altersklassenweise Abschussplanung ist in Rotwildlebensräumen entsprechend den Gegebenheiten der Population das Geschlechterverhältnis im Abschuss innerhalb der angegebenen Spanne durch die Rotwildhegegemeinschaft, sofern keine besteht, in Abstimmung mit den Jagdrechtsinhabern und im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde, festzulegen.

2.1.3.2 In Rotwildlebensräumen kann die Hegegemeinschaft im Abschussplan die männlichen Altersklassen 1 und 2 für die Jagdbezirke, deren Revierinhaber Mitglied der Hegegemeinschaft sind, zusammenfassen. Die Wildnachweisung ist getrennt zu führen.

2.1.3.3 Oftmals lassen sich die Rotkälber nach dem Geschlecht nur schwer voneinander unterscheiden. Aus diesem Grunde ist es kein Verstoß gegen den Abschussplan, wenn statt eines weiblichen ein männliches Rotkalb oder umgekehrt erlegt wird. Die Wildnachweisung ist getrennt zu führen.

2.1.3.4 Soweit von der Hegegemeinschaft ein Beschluss gefasst und der unteren Jagdbehörde angezeigt wurde, können die Mitglieder der Hegegemeinschaft Stücke der Altersklassen 0 sowie der weiblichen Altersklassen 1 und 2 über die geplante Stückzahl hinaus erlegen. Der Abschussplan gilt dann als um diese Stückzahl erhöht. Ungeachtet dessen sind die jeweiligen Anteile in Geschlecht und Altersklasse anzustreben.

2.2 Damwild

2.2.1 Grundlagen

Zielbestand:	in Stück (durch die Hegegemeinschaften für ihren jeweiligen räumlichen Wirkungsbereich, sofern keine besteht, durch den Jagdausübungsberechtigten, jeweils in Abstimmung mit den Jagdrechtsinhabern vorzuschlagen und der unteren Jagdbehörde zu bestätigen oder festzusetzen)
Zuwachs:	80 % des am 1. April vorhandenen weiblichen Wildes
Geschlechterverhältnis männlich zu weiblich im Abschuss:	von 40 : 60 bis 30 : 70

2.2.2 Altersklassen und Streckenanteile

Geschlecht	Altersklasse	Alter in Jahren	zu planender Streckenanteil (Richtwerte)
Weiblich	0 (Wildkälber)	unter 1	- 45 % vom Gesamtabschuss weiblich
	1 (Schmaltiere)	1	- 15 % vom Gesamtabschuss weiblich
	2 (Alttiere)	ab 2	- 40 % vom Gesamtabschuss weiblich
Männlich	0 (Hirschkalber)	unter 1	- 35 % vom Gesamtabschuss männlich
	1 (Schmalspießer)	1	- 30 % vom Gesamtabschuss männlich
	2 (Junge Hirsche)	2	- 15 % vom Gesamtabschuss männlich
	3 (Mittelalte Hirsche)	3 bis 7	- 10 % vom Gesamtabschuss männlich
	4 (Alte Hirsche)	ab 8	- 10 % vom Gesamtabschuss männlich

2.2.3 Erläuterungen

2.2.3.1 Als Grundlage für die altersklassenweise Abschussplanung ist in Damwildlebensräumen entsprechend den Gegebenheiten der Population das Geschlechterverhältnis im Abschuss innerhalb der angegebenen Spanne durch die Damwildhegegemeinschaft, sofern keine besteht, in Abstimmung mit den Jagdrechtsinhabern und im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde, festzulegen.

- 2.2.3.2 In Damwildlebensräumen kann die Hegegemeinschaft im Abschussplan die männlichen Altersklassen 1 und 2 für die Jagdbezirke, deren Revierinhaber Mitglied der Hegegemeinschaft sind, zusammenfassen. Die Wildnachweisung ist getrennt zu führen.
- 2.2.3.3 Oftmals lassen sich die Damkälber nach dem Geschlecht nur schwer voneinander unterscheiden. Aus diesem Grund ist es kein Verstoß gegen den Abschussplan, wenn statt eines weiblichen ein männliches Damkalb oder umgekehrt erlegt wird. Die Wildnachweisung ist getrennt zu führen.
- 2.2.3.4 Soweit von der Hegegemeinschaft ein Beschluss gefasst und der unteren Jagdbehörde angezeigt wurde, können die Mitglieder der Hegegemeinschaft Stücke der Altersklassen 0 sowie der weiblichen Altersklassen 1 und 2 über die geplante Stückzahl hinaus erlegen. Der Abschussplan gilt dann als um diese Stückzahl erhöht. Ungeachtet dessen sind die jeweiligen Anteile in Geschlecht und Altersklasse anzustreben.

2.3 Muffelwild

2.3.1 Grundlagen

Zielbestand:	in Stück (für den Jagdbezirk durch den Jagdausübungsberechtigten in Abstimmung mit den Jagdrechtsinhabern festzulegen)
Zuwachs:	40 bis 70 % des am 1. April vorhandenen weiblichen Wildes
Geschlechterverhältnis männlich zu weiblich im Abschuss:	von 45 : 55 bis 30 : 70

2.3.2 Altersklassen und Streckenanteile

Geschlecht	Altersklasse	Alter in Jahren	zu planender Streckenanteil (Richtwerte)
Weiblich	0 (Schafklämmer)	unter 1	- 50 % vom Gesamtabschuss weiblich
	1 (Schmalschafe)	1	
	2 (Schafe)	ab 2	- 50 % vom Gesamtabschuss weiblich
Männlich	0 (Widderklämmer)	unter 1	- 50 % vom Gesamtabschuss männlich
	1 (Jährlinge)	1	
	2 (Mittelalte Widder)	2 bis 5	- 50 % vom Gesamtabschuss männlich
	3 (Alte Widder)	ab 6	

2.3.3 Erläuterungen

- 2.3.3.1 Als Grundlage für die Abschussplanung sind entsprechend den Gegebenheiten der örtlichen Muffelwildpopulation der Zuwachs und das Geschlechterverhältnis im Abschuss innerhalb der angegebenen Spanne durch den Jagdausübungsberechtigten in Abstimmung mit den Jagdrechtsinhabern festzulegen.
- 2.3.3.2 Bei der Abschussplanung werden beim weiblichen Wild die Altersklassen 0 und 1; beim männlichen Wild die Altersklassen 0 und 1 sowie 2 und 3 zusammengefasst. Die Wildnachweisung ist altersklassenweise getrennt zu führen.
- 2.3.3.3 Die Erlegung von Widdern sollte vornehmlich ab einem Alter von sechs Jahren erfolgen, sofern es sich nicht um Einwachser oder Scheuerer handelt.

2.4 Rehwild

2.4.1 Grundlagen

Zielbestand:	in Stück (für den Jagdbezirk durch den Jagdausübungsberechtigten in Abstimmung mit den Jagdrechtsinhabern festzulegen)
Zuwachs:	Rehwild überwiegend im Wald lebend: 80 bis 100 % des am 1. April vorhandenen weiblichen Wildes Rehwild überwiegend in der offenen Landschaft lebend: 30 bis 80 % des am 1. April vorhandenen weiblichen Wildes
Geschlechterverhältnis männlich zu weiblich im Abschuss:	Rehwild überwiegend im Wald lebend: von 45 : 55 bis 30 : 70 Rehwild überwiegend in der offenen Landschaft lebend: von 50 : 50 bis 70 : 30

2.4.2 Altersklassen und Streckenanteile

Geschlecht	Altersklasse	Alter in Jahren	zu planender Streckenanteil (Richtwerte)
weiblich	0 (Rickenkitze)	unter 1	- 60 % vom Gesamtabschuss weiblich
	1 (Schmalrehe)	1	
	2 (Ricken)	ab 2	- 40 % vom Gesamtabschuss weiblich
männlich	0 (Bockkitze)	unter 1	- 60 % vom Gesamtabschuss männlich
	1 (Jährlinge)	1	
	2 (Rehböcke)	ab 2	- 40 % vom Gesamtabschuss männlich

2.4.3 Erläuterungen

2.4.3.1 Als Grundlage für die Abschussplanung sind entsprechend den Bedingungen des Lebensraumes und den Gegebenheiten der örtlichen Rehwildwildpopulation der Zuwachs und das Geschlechterverhältnis im Abschuss innerhalb der angegebenen Spanne durch den Jagdausübungsberechtigten in Abstimmung mit den Jagdrechtsinhabern für den Jagdbezirk festzulegen.

2.4.3.2 Bei der Abschussplanung werden beim weiblichen als auch beim männlichen Rehwild jeweils die Altersklassen 0 und 1 zusammengefasst. Die Wildnachweisung ist altersklassenweise getrennt zu führen.

2.5 Schwarzwild

2.5.1 Grundlagen

Abschussvorgabe:	in Stück (entsprechend dem Wildschadensgeschehen und der zu erwartenden Reproduktion durch die Hegegemeinschaft jährlich festzulegen)
Zuwachs:	200 bis 300 % des am 1. April vorhandenen Gesamtbestandes

2.5.2 Altersklassen und Streckenanteile

Altersklasse	Alter in Jahren	zu realisierender Streckenanteil
0 (Frischlinge)	Als Frischling gilt ein Stück von der Geburt an bis zum 31. März des nächstfolgenden Kalenderjahres.	mindestens 80 % vom Gesamtabschuss
1 (Überläufer)	1 Jahr	
2 (Bachen; Keiler)	ab 2 Jahre	mindestens 10 % vom Gesamtabschuss
		maximal 5 % vom Gesamtabschuss

2.5.3 Erläuterungen

2.5.3.1 Für Schwarzwild erfolgt bei der Planung der Mindestabschüsse keine Trennung nach Geschlecht und Altersklasse, jedoch ist die Wildnachweisung getrennt zu führen.

2.5.3.2 Der Anteil von Frischlingen und Überläufern an der Gesamtstrecke soll zusammen mindestens 80 Prozent betragen. Dabei ist der Schwerpunkt auf den Frischlingsabschuss zu legen (Orientierung 3 : 1).

2.5.3.3 Entsprechend der Gesamthöhe des Schwarzwildbestandes ist die notwendige Anzahl von Bachen zu erlegen, deren Bejagung vorrangig im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Januar erfolgen soll. Führende Bachen sind dabei so lange zu schonen, bis ihre Frischlinge die gelben Längsstreifen verloren haben.

2.5.3.4 Die Erlegung von Keilern sollte vornehmlich ab einem Alter von fünf Jahren erfolgen, wobei ihr Anteil an der Gesamtstrecke 5 Prozent nicht überschreiten soll.

3 Hegegemeinschaften

Die Hegegemeinschaften für Rot-, Dam- und Schwarzwild haben ihre Richtlinien so rechtzeitig anzupassen, dass diese für die Bejagung ab dem Jagdjahr 2018/2019 Anwendung finden.

4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. April 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wildbewirtschaftungsrichtlinie vom 24. September 2001 (AmtsBl. M-V S. 1094) außer Kraft.

Schwerin, den 2. August 2017

**Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Till Backhaus**